

Herrn  
Dr. Jan Techert  
Dr. Oliver Unger, LL.M. (Harvard)  
Bundesministerium der Justiz  
Abteilung III A 3  
11015 Berlin

Düsseldorf, 5. Januar 2024

565

Versand ausschließlich per E-Mail: IIIA3@bmj.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49(0)211/45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49(0)211/4 54 10 97

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

## **Entwurf einer Formulierungshilfe zur Anhebung der monetären Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie)**

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,  
sehr geehrter Herr Dr. Unger,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Formulierungshilfe. Mit dieser soll der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH um Änderungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) ergänzt werden. Hierdurch sollen kurzfristig die durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 bewirkten Anhebungen der monetären Schwellenwerte in der Bilanzrichtlinie für die Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen in das nationale Recht transformiert werden. Dabei sollen die Spielräume, die die (Änderungs-)Richtlinie den EU-Mitgliedstaaten einräumt, im Interesse der Entlastung der betroffenen Unternehmen sowohl in betragsmäßiger als auch in zeitlicher Hinsicht im maximal möglichen Umfang genutzt werden.

Wir begrüßen die Zielsetzung der Formulierungshilfe. Es ist nachvollziehbar und sinnvoll, die monetären Schwellenwerte regelmäßig an die Änderungen der

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin  
des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP;  
Dr. Daniel Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

**Seite 2/3** zum Schreiben vom 05.01.2024 an das Bundesministerium der Justiz, Berlin

Kaufkraft anzupassen und dadurch zu verhindern, dass Unternehmen und Konzerne, deren Geschäftsumfang sich in der Sache nicht ausgeweitet hat, allein wegen der Inflation umfangreicheren Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten unterliegen. Im Sinne der Rechtssicherheit begrüßen wir zudem die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 (Änderung des EGHGB). Dort wird klargestellt, dass für die Beantwortung der Frage, ob mindestens zwei der drei Schwellenwerte an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (über- oder) unterschritten werden, die *angehobenen* monetären Schwellenwerte bereits zurückbezogen angewandt werden dürfen. Demnach ist z.B. eine Kapitalgesellschaft mit kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr, die das Wahlrecht nach Abs. 2 dieser Übergangsvorschrift in Anspruch nimmt, zum 31.12.2023 retrospektiv auf Basis der neuen Schwellenwerte des § 267 HGB-E als klein einzustufen, wenn sie entweder zum 31.12.2023 und 31.12.2022 oder zum 31.12.2022 und 31.12.2021 mindestens zwei der drei *angehobenen* Schwellenwerte für mittelgroße Kapitalgesellschaften nicht überschritten hatte.

Mit Blick auf den Prozess der Umsetzung unterstützen wir deren vorgesehene Einbindung in ein bereits weit fortgeschrittenes Gesetzgebungsverfahren, um den betroffenen Unternehmen und deren Abschluss- bzw. Wirtschaftsprüfern möglichst schnell rechtliche Sicherheit über die – sich dann rückwirkend ändernde – Pflichtenlage in Bezug auf Abschlüsse und Lageberichte für das am 31.12.2023 endende Geschäftsjahr zu geben.

Unsere Anmerkungen zu dem Entwurf der Formulierungshilfe betreffen vor diesem Hintergrund nur wenige Detailfragen im Kontext der (Begründung der) im EGHGB vorgesehenen Übergangsvorschrift:

- Abs. 2 der Übergangsvorschrift sieht ein Unternehmenswahlrecht vor, wonach die angehobenen monetären Schwellenwerte abweichend von Abs. 1 bereits auf Abschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden dürfen. Das in der Sache grundsätzlich zu begrüßende Wahlrecht sollte zum einen – in Anlehnung an die Regelungen nach Artikel 91 Abs. 2 Satz 2 EGHGB – begrenzt werden auf solche Jahres- und Konzernabschlüsse für ein nach dem 31.12.2022 beginnendes Geschäftsjahr, die bis zum Ablauf des Tages der Verkündung des Änderungsgesetzes noch nicht festgestellt bzw. gebilligt worden sind, um einem rückwirkenden Eingreifen in bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtlich einwandfrei abgeschlossene Sachverhalte nicht Vorschub zu leisten (das schließt in den Grenzen der Feststellungs- bzw. Billigungsfristen ein Zuwarten des zuständigen Organs freilich

**Seite 3/3** zum Schreiben vom 05.01.2024 an das Bundesministerium der Justiz, Berlin

nicht aus). Zum anderen sollte klargestellt werden, ob Unternehmen, die Mutterunternehmen i.S. des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB sind, das Wahlrecht nach Abs. 2 für ihren Jahresabschluss einerseits und ihren Konzernabschluss für dasselbe Geschäftsjahr andererseits nur einheitlich oder unabhängig voneinander in Anspruch nehmen dürfen. Bei der letzten Schwellenwertanhebung im Jahr 2015 durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde in Artikel 75 Abs. 2 Satz 1 EGHGB geregelt, dass die damals geänderten §§ 267, 267a Abs. 1, 277 Abs. 1 und § 293 HGB zwar rückwirkend angewendet werden dürfen, dies „jedoch nur insgesamt“. Dies führte im Kontext des BilRUG zu einer einheitlichen Ausübung des Wahlrechts für den Jahres- und den Konzernabschluss. Wir regen daher eine Prüfung an, ob die damals getroffene Regelung auch auf die nun angestrebte Schwellenwertanhebung übertragen werden soll. Wenn dies der Fall ist, könnte dies durch Einfügen eines Kommas und der Wörter „jedoch nur insgesamt“ am Ende des Satzes 1 klargestellt werden.

- In der Begründung wird an zwei Stellen (jeweils einmal zu Artikel 7 und zu Artikel 8) ausgeführt, dass bei der Einstufung von Unternehmen in Größenklassen anhand der angehobenen Schwellenwerte „stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen“ (Hervorhebung hinzugefügt) sei. Diese Aussage rekurriert (im Kontext der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung) auf den in Satz 1 des § 267 Abs. 4 HGB behandelten Regelfall. Von diesem Regelfall gibt es aber Ausnahmen in § 267 Abs. 4 Satz 2 bzw. in § 293 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 267 Abs. 4 Satz 2 HGB, die auch im vorliegenden Kontext einschlägig sein können. Deshalb sollte anstelle von „stets“ das Wort „grundsätzlich“ verwendet werden.

Für etwaige Rückfragen zu unseren Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sack

Dr. Siegel